

# Münsterberger Kreisblatt.

Stück 12.

Mittwoch, den 19. März

1890.

[967. 3. März.] Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 21. Oktober v. J. die folgenden Grundsätze aufgestellt, welche ihres allgemeinen Interesses wegen hierdurch zur Nachachtung und Mittheilung an die Ortspolizeibehörden des Kreises bekannt gegeben werden.

I. Wenn im § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden für befugt erklärt sind, „nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen,“ so hat damit nicht etwa die Verordnungsgewalt der Polizeibehörde auf den Erlaß solcher Vorschriften beschränkt werden sollen, welche gleichmäßig auf alle Theile des betreffenden Gemeindebezirks Anwendung finden sollen, so daß die Polizeibehörde nicht befugt wäre, eine lediglich für einen Theil des Gemeindebezirks bestimmte Vorschrift zu erlassen.

Die Worte des Gesetzes, „für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften“ haben vielmehr nur die Bedeutung, daß die von der örtlichen Polizeibehörde nach Berathung mit dem Vorstande einer Gemeinde erlassenen Vorschriften nur für den Umfang derjenigen Gemeinde Rechtsgültigkeit haben, mit deren Gemeindevorstande sie berathen sind; keineswegs hat aber der Polizeibehörde verwehrt werden sollen, nach Berathung mit dem Vorstande einer Gemeinde durch Polizeiverordnung eine lediglich zur Regelung der Verhältnisse eines räumlich begrenzten Theiles des Gemeindebezirks bestimmte Vorschrift zu erlassen.

II. Die Polizeibehörden sind schon gemäß ihrer aus § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts sich ergebenden allgemeinen Aufgabe, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, wohl befugt, der Errichtung von Anlagen,

und zwar sowohl gewerblicher wie nicht gewerblicher, welche mit Gesundheitsgefahr für das Publikum verbunden sind, durch im Wege der Polizeiverordnung erlassene Verbote entgegenzutreten. (§ 6 litt. f. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850).

Da ferner nach § 6 litt. b. a. a. D. zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften „Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“ gehören, so ist die Polizeibehörde auch für befugt zu erachten, durch Polizeiverordnung das auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verkehrende Publikum vor Nachtheilen und Belästigungen (nicht bloß vor „Gefahren“) durch die mit dem Betriebe einer Anlage verbundene Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauches oder die Erregung ungewöhnlichen Geräusches sicher zu stellen.

III. Der Anwendung eines im Wege der Polizeiverordnung sowohl für gewerbliche als nicht gewerbliche (z. B. landwirthschaftliche) Anlagen, welche beim Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste bezw. starken Rauches oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen würden, aus Gründen der Sanitäts- und Verkehrs-Polizei erlassenen Verbots, welches die Errichtung derartiger Anlagen innerhalb eines Gemeindebezirks bezw. eines räumlich begrenzten Theiles eines Gemeindebezirks ausschließt, auf gewerbliche Anlagen stehen die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, insbesondere der §§ 16, 23 und 27 a. a. D., nicht entgegen.

a. Wenn der § 1. der Reichsgewerbeordnung bestimmt, daß „der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind,“ so bezieht sich diese Bestimmung, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 1 a. a. D.